

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	7 (1934)
Heft:	11
Artikel:	Der Art. 129 der neuen Militärorganisation vor den eidg. Räten
Autor:	Wettstein / Minger / Walther
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516274

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN
DES
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372



Der Art. 129 der neuen Militärorganisation vor den eidg. Räten

In der letzten Nummer unserer Zeitschrift haben wir unsren Lesern einen Ueberblick gegeben über die geplante Änderung der Militärorganisation. Die Protokolle über die Diskussionen in den beiden Räten liegen heute vor. Die in der Frage der Fourierausbildung und Beförderung gefallenen Voten scheinen uns interessant genug zu sein, um sie hier in extenso wiederzugeben.

Wenn wir in dieser und der nächsten Ausgabe unseres Blattes besonders auf die Diskussionen über den neuen Art. 129 eintreten, so vergessen wir darob die Wichtigkeit und die Dringlichkeit der Neuordnung unserer militärischen Ausbildung nicht. Wir behalten die ganze Vorlage im Auge und anerkennen deren Notwendigkeit zur Erzielung einer schlagkräftigen und der heutigen Kampftechnik angepassten Armee, welche imstande sein muss, die Landesverteidigung sicher zu stellen. Es liegt uns auch ferne, irgendwelche Sonderinteressen persönlicher Natur oder einer bestimmten Gruppe — in einer dem Schweizer nicht ungewohnten Kritisersucht den Behörden gegenüber — geltend zu machen, wie man das uns vorwerfen könnte und dem Verband auch vorgeworfen hat. Es liegt uns lediglich daran, in der für die reibungslose Arbeit in Schulen und Kursen, in der für einen tüchtigen Nachwuchs an Fouriern nicht unwidrigen Frage der Fourierbeförderung unsren Standpunkt festzulegen. Dieser Standpunkt nimmt nicht Bedacht auf persönliche Vorteile des Fourieranwärters, sondern leitet sich ab aus den in der Tätigkeit eines Fourier liegenden Voraussetzungen und der Frage nach der dem Zweck am besten entsprechenden Stellung.

Im Ständerat hat Herr Ständerat Dr. Wettstein am 18. September 1934 seinen Abänderungsantrag, es sei die Beförderung zum Fourier wie bisher nach bestandener Fourierhülle und nicht erst nach bestandener Rekrutenschule vorzunehmen, wie folgt begründet:*

„Mein Antrag entspricht dem Wunsche, den der Zentralvorstand der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft der Kommission und dem Bundesrat unterbreitet hat. Ich halte diesen Wunsch für durchaus berechtigt und im Interesse unsrer Verwaltungstruppe liegend, denn der Bundesrat hat sich die Begründung seiner Änderung etwas einfach gemacht. Er sagt in seiner Botschaft: „Dass die Beförderung zum Fourier in Zukunft erst nach bestandener Rekrutenschule erfolgt, in der der angehende Fourier seine praktische Eignung zum Verpflegungs- und Rechnungsdienst zu beweisen hat, ist ohne weiteres gerechtfertigt und entspricht dem, was sonst überall gilt (Ausbildung und Beförderung zum Feldweibel, zum Kompagniekommandanten usw.).“ Diese Argumentation ist nicht schlüssig. In erster Linie stelle ich fest, dass der heutige Zustand meinem Antrag entspricht. Heute wird der Fourier nach bestandener Fourierhülle befördert, dann kommt er in die Rekrutenschule, um hier noch die praktische Ausbildung zu erfahren. Wenn er sich als praktisch ungeeignet erweist, so kann er aus dieser Rekrutenschule entlassen und verpflichtet werden, noch als Korporal — das geschieht heute zuweilen, allerdings in Ausnahmefällen — die Rekrutenschule zu bestehen. Wir haben es also mit einem bestehenden Zustand zu tun. Warum soll dieser Zustand geändert werden? Warum soll man die Supposition machen, es hätten sich unter den Fouriern Uebelstände gezeigt, von denen gar keine Rede ist in der Botschaft des Bundesrates? Warum sollen unsre Fourier gewissermassen degadiert werden? Dazu liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Die Analogie mit dem Feldweibel hinkt auf beiden Füßen. Der Feldweibel hat keine Feldweibelschule zu bestehen. Er rückt auch nicht als Korporal in die Rekrutenschule ein, sondern als Wacht-

Anmerkung.* Wir entnehmen diese Voten dem „Amtlichen stenographischen Bulletin der Bundesversammlung“. Herbst-Session, 13. Tagung der 29. Legislaturperiode.

meister. Der Fourier hat eine 35tägige Fourierschule zu bestehen, unter Leitung von Sachverständigen. Diese können auch beurteilen, ob der junge Mann sich als Fourier eignet. Dann lassen wir den Mann, wenn gegen ihn weiter nichts vorliegt, in die Rekrutenschule. Es ist meines Erachtens auch militärisch bedenklich, wenn wir ihm, der nun eigentlich den Anspruch auf den Grad hat, blos die Korporalschnüre verleihen für die Rekrutenschule. Was geschieht dann? Er kommt effektiv, genau wie der Feldweibel als Feldweibel, in die Rekrutenschule als Fourier für die praktische Betätigung, hat aber nur Korporalrang. Es ist sehr wohl möglich, dass er als Küchendienst oder in anderer Eigenschaft Leuten zu befehlen hat, die an Rang über ihm stehen, wie die Wachtmeister. Das ist militärisch ein unmögliches Verhältnis.

Herr Ochsner sagt: „in der Regel“, das sei kein guter Ausdruck. Im vorhergehenden Paragraphen haben Sie die gleiche Bestimmung. Man sagt dort auch: „In der Regel haben sie nur eine halbe Rekrutenschule zu bestehen.“ Wir machen also zur Regel, was bis heute schon bestehendes Recht ist. Entziehen Sie dem Fourier nicht ohne eine innere Notwendigkeit eine gewisse Begünstigung, die er auf Grund des Bestehens einer ziemlich langen Schule sich erworben hat. Ein Notwendigkeit, das zu ändern, liegt nicht vor. Sie können aber jedem, der verdächtig ist, diese Auflage machen. Das wird in der Praxis nicht zu den geringsten Schwierigkeiten führen.

Man verweist auch auf die Kompagniekommandanten. Das ist wieder etwas anderes. Der Kompagniekommandant kann nicht in Gefahr kommen, dass Leute neben ihm sind, über die er befehlen sollte, die einen höhern oder gleichen Grad wie er selbst haben. Der Kompagniekommandanten- oder Batteriekommandanten aspirant kommt als Oberleutnant in die Rekrutenschule und neben ihm ist kein anderer Oberleutnant. Er ist als solcher berechtigt, ohne weiteres das Kommando auszuüben. Genau so ist es auch beim Fourier. Ich möchte insbesondere auch hervorheben, dass tüchtige Fouriere für unsere Truppen außerordentlich wichtig sind. Ich weiss, dass heute schon Schwierigkeiten bestehen, Fouriere zu rekrutieren. Deshalb sollten Sie ihnen nicht das Unrecht antun, dass Sie einen bestehenden Zustand, der zu keinen ernsten Uebelständen geführt hatte, ändern. Ich wiederhole: Es ist ein Uding gegenüber den in der Botschaft hervorgehobenen Regelungen bei andern Graden: der Fourier muss eine besondere Schule absolvieren, er soll nachher nicht gewissermassen als formell Degradierter in die Funktionen des Fouriers eintreten müssen, in denen er sich praktisch auszuweisen hat.

Ich bitte daher, dem Antrage der Verwaltungsoffiziere zuzustimmen. Uebelstände werden sich keine ergeben, wohl aber werden wir solche vermeiden.“

Der Chef des eidg. Militärdepartementes, Herr Bundesrat Minger erwiderte darauf:

„Wir haben drei Dinge auseinanderzuhalten: 1. den Antrag des Bundesrates, der von der einstimmigen Kommission unterstützt wird, 2. den Antrag von Herrn Wettstein und 3. noch eine Anregung seitens der Verwaltungs-

offiziere, eine Anregung, die sich mit dem Antrage von Herrn Wettstein nicht ganz deckt.

Herr Wettstein wünscht die Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Das hätte zur Folge, dass der zukünftige Fourier zu bestehen hätte: eine Unteroffiziersschule von 14 und eine Fourierschule von 32 Tagen, also zusammen 46 Diensttage. Nach diesen 46 Diensttagen soll er zum Fourier befördert werden, er rückt also im Grad eines Fouriers in die Rekrutenschule ein. Nun muss ich doch sagen, dass die Änderung, die wir beabsichtigen, wohl überlegt ist. Der Herr Kommissionsreferent hat schon darauf hingewiesen, dass der zukünftige Fourier nach diesen 46 Diensttagen sich nur theoretisch bewährt hat und nicht praktisch, er hat keine Rekrutenschule als Korporal absolviert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht so selten vorkommt, dass ein solcher Fourier sich für den praktischen Dienst mit der Truppe nicht immer eignet. Was soll man dann mit ihm anfangen? Wir können ihn für den Korporals- oder Wachtmeisterdienst nicht mehr verwenden, und die Kosten seiner Ausbildung sind verloren und er selbst ist blos gestellt.

Wir haben nun vorgesehen, dass der zukünftige Fourier sich zuerst durch praktische Dienstleistung bei der Truppe ausweisen soll. Wir dürfen die Sache den jungen Leuten schliesslich nicht allzu leicht machen. Ich weiss schon, dass man, wenn sich so etwas eingelebt hat, nicht gerne darauf verzichtet. Ich verstehe deshalb, dass die Verwaltungsoffiziere und die Fouriere gegen die Neuerung sind und ihre Freunde in der Bundesversammlung ersucht haben, sich für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes einzusetzen. Ich möchte aber doch sagen, dass heute in der Rekrutenschule eine Ungleichheit zwischen dem Fourier und dem Feldweibel besteht. Man darf nicht vergessen, dass der zukünftige Feldweibel zuerst eine ganze Rekrutenschule als Korporal absolvieren muss, und dann erst noch weitere zwei Wiederholungskurse. Erst dann wird er zum Wachtmeister befördert, das ist ein Grad, den er verdient hat. Als Wachtmeister rückt er in die Rekrutenschule ein und leistet Dienst als Feldweibel bis zum Schluss der Rekrutenschule und wird erst nachher zum Feldweibel befördert. Das ist eine viel längere Dienstleistung, bis die Beförderung erfolgt, als das bisher beim Fourier der Fall war. Die Feldweibel haben diesen Zustand meines Erachtens zutreffenderweise als unrechtmässig empfunden. Dieses Unrecht wollen wir jetzt korrigieren.

Aus gleichen Überlegungen wie der Herr Kommissionspräsident komme ich daher dazu, Ihnen die Ablehnung des Antrages von Herrn Wettstein zu empfehlen.

Nun die Anregung der Verwaltungsoffiziersgesellschaft. Diese schlägt vor, den Korporal, wenn er die Fourierschule absolviert hat, zum Wachtmeister zu befördern, so dass er den Fourierdienst in der Rekrutenschule im Range eines Wachtmeisters besorgt, damit er vermehrte Autorität habe. Das ist eine Idee, die meines Erachtens wohl geprüft werden kann. Es braucht hierzu keine Änderung des Gesetzes, es lässt sich das ohne weiteres in der Beförderungsverordnung regeln.

Die Verwaltungsoffiziere wünschen eine bindende Zusicherung vom Bundesratstische aus. Ich bedaure, dass

ich das ohne gründliche Prüfung nicht tun kann. Ich begnügen mich damit, von den Wünschen der Offiziersgesellschaft Kenntnis zu nehmen.“

Die darauffolgende Abstimmung ergab

für den Antrag der Kommission 29 Stimmen
für den Antrag Wettstein 1 Stimme.

Im Nationalrat führte Herr Nationalrat Dr. Walther, Luzern am 25. Sept. nach einem interessanten Eintretensreferat über Art. 129 folgendes aus:

„Hier wird eine materielle Änderung durch den Antrag Dr. Pfister vorgeschlagen. Dieser Artikel soll die Ausbildung der Fouriere regeln. Die Sache gab bereits im Ständerat Anlass zu einer längeren Diskussion. Der gleiche Abänderungsvorschlag, wie ihn im Ständerat Herr Dr. Wettstein gemacht hat, ist auch hier von Herrn Kollega Dr. Pfister eingereicht worden. Die Sache liegt so: Heute rücken die nach absolviertener Fourierschule neu ernannten Fouriere als solche in die Rekrutenschule ein. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll künftig die Beförderung zum Fourier erst nach der Rekrutenschule erfolgen. Die Verlängerung der Fourierschule beträgt zwei Tage. Der Verband der schweizerischen Verpflegungsoffiziere hat am 19. September nun eine Eingabe eingereicht, in der er behauptet, dass der Bundesrat bei seinem Vorschlag von einer unrichtigen Beurteilung der Sachlage ausgehe, die Beförderung sollte in der Regel sofort nach Schluss der Fourierschule erfolgen, auf alle Fälle sollte der Bundesrat wenigstens eine Erklärung abgeben, dahingehend, dass die Beförderungsordnung so gehandhabt werde, dass die als Fouriere diensttuenden Korporale schon in der Rekrutenschule möglichst frühzeitig zum Wachtmeister ernannt werden sollen. Das sei nötig, damit den Fourieren, die doch eigentlich Dienstchefs seien, die nötige autoritative Stellung zugute werde. Man verlangt also eine Art Promesse. Das wäre die erste Promesse Minger. Wir haben ja schon verschiedentlich mit bundesrätlichen Promessen zu tun gehabt, sie stehen bekanntlich nicht allzu hoch im Kurse — das darf bei allem Respekt vor den Herren Bundesräten gesagt werden. Ob Herr Bundesrat Minger bei dieser Gelegenheit eine Promesse zu kreieren gewillt ist, das ist seine Sache. Wir reden ihm nicht hinein.“

Es ist wegen dieser Sache in den Kreisen der Fouriere eine gewisse Erregung entstanden — es entstehen heute ja so leicht Erregungen — die Leute fühlen sich zurückgesetzt. Es ist das zu bedauern, da deren Stellung nicht zu unterschätzen ist, weder im aktiven noch im Instruktionsdienst. Wenn man ihnen entgegenkommen könnte, würde es beruhigend wirken. Die Kommission hat aber dem Ständerat zugestimmt, indessen würde wohl auch von ihr niemand unglücklich sein, wenn der Bundesrat seine Auffassung ändern wollte. Indessen beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Ständerat.“

Herr Nationalrat Dr. Pfister, St. Gallen begründete seinen Antrag wie folgt:

„Nach den Ausführungen des Kommissionsreferenten stehe ich nicht gerade unter dem Eindruck, dass die Aus-

sichten für meinen Antrag besonders gute wären. Trotzdem möchte ich mit ein paar kurzen Worten den Antrag zu Art. 129, den ich mir erlaubt habe, zu stellen, kurz begründen.“

Ich stelle ganz einfach die Frage, warum ausschliesslich der Fourier nach bestandener Spezialschule nicht befördert werden soll, während sonst alle anderen Teilnehmer an irgendwelchen Spezialschulen nach bestandener Schule befördert werden. Es ist ganz richtig, was der Herr Kommissionpräsident gesagt hat und ich verstehe es, wenn in den Kreisen der Fouriere das als Herabsetzung, in einem gewissen Sinne vielleicht als eine Herabwürdigung angesehen wird.

Wie ist es mit der Rekrutenschule? Man hat eingewendet, der Feldweibel, der die Rekrutenschule zu bestehen habe, sei auch nur im Wachtmeistergrad. Gewiss, aber er besteht zur Erreichung des Feldweibelgrades keine Spezialschule, sondern er erwirbt sich die Möglichkeit, ausgezogen zu werden, durch Dienst im regulären Wiederholungskurs, bis er zum Wachtmeister befördert wird. Also wird hier mit ungleicher Elle gemessen.

Nun etwas anderes. Der Fourier ist in der Rekrutenschule, ohne dass man das zu übertreiben braucht, in einem gewissen Sinne doch Dienstchef. Er hat zu sorgen für die Verpflegung der Kompanie und in dieser Eigenschaft mit den Gruppenführern und Lieferanten zu verhandeln. Ich sehe nicht ein, warum man, speziell im Hinblick auf diese Dienstfunktionen, ihm seinen Grad nicht geben soll. Es ist eingewendet worden, nach fünfwöchiger theoretischer Ausbildung sei es noch nicht möglich, den Entscheid darüber zu fällen, ob ein Fourieranwärter sich für diesen Dienst und damit zur Beförderung auch tatsächlich eigne. Gestatten Sie, dass ich genau das Gegen teil dieser Auffassung vertrete. Es würde, damit ich das vorwegnehme, dem Instruktionskorps im grünen Dienstzweig ein wahrhaft schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn man sagte, nach 5 Wochen sei ein Instruktor noch nicht in der Lage, zu beurteilen, ob ein Fourieranwärter sich für diesen Grad eigne. Die praktische Ausbildung bekommt ein Fourier auch in der Rekrutenschule nicht. Aus langjährigen Erfahrungen behauptet ich, dass er sich diese Erfahrungen erst bei der Truppe erwirbt. Die Rekrutenschule vermittelt die eigentliche praktische Ausbildung nicht, denn dort wird ja alles nach dem Schema F behandelt. Aber wenn der Fourier draussen an der Front für die Verpflegung seiner Kompanie zu sorgen hat, auch dann, wenn z. B. ein Befehl nicht durchgegangen ist, zeigt sich, ob der Fourier seiner Angabe gewachsen ist oder nicht.“

Ich bin also der Auffassung, die theoretische Ausbildung genüge vollkommen zur Beurteilung des Fouriers. Ich möchte noch weiter folgendes feststellen: Es ist richtig, dass in früheren Jahren bei der Truppe mit jungen Fourieren schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Ich kann auch da wieder aus langjähriger Erfahrung sprechen. Aber ich konstatiere, dass gerade in den letzten Jahren in der Ausbildung der Fouriere und Quartiermeister eine ganz wesentliche Besserung eingetreten ist. Das wird mir ein jeder bestätigen, der Gelegenheit gehabt hat, bei der Truppe sowohl die Fouriere wie die Quartiermeister

bei der Arbeit zu sehen. Deshalb bin ich der Auffassung, das Risiko, dass nach einer fünfwochigen Fourierschule gelegentlich ein Kandidat darunter ist, der sich nachher nicht bewährt, ausserordentlich gering ist, das rechtfertigt aber nicht, dass man all die andern zuverlässigen Leute zurücksetzt. Noch einmal sage ich: Warum wird hier die Beförderung nicht vorgesehen, während bei allen andern Graden die Beförderung nach bestandener Spezialschule eintritt? Ich bin der Auffassung, dass die bisherigen Beförderungsvorschriften belassen werden sollten. Ich bin damit einverstanden, dass man unter Umständen auch eine Zwischenlösung eintreten lässt, indem man, wie der Herr Kommissionsreferent bereits ausgeführt hat, während der Rekrutenschule die Beförderung eintreten lässt. Aber befriedigend ist diese Lösung nicht. Darum bin ich für eine klare Lösung, die dahin geht: Wenn nach fünfwochiger Fourierschule der Fourier sich seine Qualifikationen erworben hat, so gehört ihm auch der Grad.

Das sind die Argumente, die meines Erachtens für die Streichung dieses Satzes sprechen. Zum Schluss möchte ich noch sagen: Ich verstehe, dass die Angelegenheit zu einer gewissen Erregung unter den Fourieren geführt hat. Man hat den Schweizerischen Fourier-Verband nicht um seine Meinung gefragt. Wir fragen doch sonst bei allen möglichen Gelegenheiten die Verbände um ihre Meinung. Ich konstatiere, und das hat auch Herr Bundesrat Minger zugegeben, dass gerade der Fourierverband in dieser Frage nicht um seine Meinung gefragt worden ist. Ich verstehe das nicht. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.“

Zu diesem Antrag von Herrn Nationalrat Dr. Pfister erwiderte Herr Bundesrat Minger im Nationalrat:

„Herr Nationalrat Pfister wünscht, in einem ersten Antrag, dass die Beförderung zum Fourier keine Änderung gegenüber dem bisherigen System erfahren möge. Der Werdegang eines Fouriers ist der folgende: Er hat eine Unteroffiziersschule zu bestehen von 14 Tagen, nachher kommt er in die Fourierschule mit einer Dauer von 32 Tagen. Nach einer theoretischen Ausbildung von 46 Tagen ist er bis jetzt zum Fourier befördert worden und ist dann als junger Fourier bereits in die Rekrutenschule eingetragen. Man fragt nun, warum das auch? Sogar Ihr Herr Ratspräsident, der bekanntlich auch den Grad eines Fouriers bekleidet, hat mir giftige Blicke zugeworfen und gesagt, er verstehe das nicht. Deshalb bin ich Ihnen schon einige Auskunft über das Warum schuldig. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass wir nach einer rein theoretischen Ausbildung von 46 Tagen keine Gewähr dafür haben, dass der Fourier dem Truppendiffert gewachsen ist. Er hat in der Rekrutenschule Gelegenheit, diesen Truppendiffert zu machen, während er im Kurs selbst alles nur mit dem Bleistift besorgt. In der Rekrutenschule ist er für die Verpflegung von 150 Mann verantwortlich, er muss dafür sorgen, dass die Truppe richtig verpflegt wird. Nach dem blos theoretischen Kurs haben wir noch lange keine Gewähr, dass sich ein solcher Korporal auch zum Truppenfourier eignet. Trifft das aber

nicht zu, nachdem wir ihn schon befördert haben, so können wir mit ihm nichts mehr anfangen und die Ausbildungskosten sind umsonst gewesen. Ist er aber noch im Grade eines Korporals oder Wachtmeisters, dann können wir ihn auch noch anderweitig verwenden.“

Aber zu diesem Grund tritt noch ein zweiter, vielleicht ebenso wichtiger, weshalb wir auch eine Änderung vorschlagen. Während bis jetzt der Fourier mit 46 Tagen seinen Grad zur Beförderung spielend erworben hat, musste der Feldweibel seinen Grad mühsam abverdienen. Der Feldweibel hat eine Unteroffiziersschule zu bestehen, nachher eine Rekrutenschule von 90 Tagen, ferner als Korporal 2 Wiederholungskurse, bevor er zum Wachtmeister befördert werden kann, und im Grade eines Wachtmeisters muss er eine ganze Rekrutenschule, in der er den Feldweibeldienst macht, durchmachen und erst dann, also erst nach 220 Diensttagen wird er zum Feldweibel befördert, während der Fourier nach heutigem System schon nach 46 Diensttagen seines höheren Grades teilhaftig wird. Man hat es dem Fourier zu leicht gemacht; er befand sich bis jetzt in einer Vorzugsstellung. Natürlich, wenn man jemanden die Vorzugsstellung rauben will, dann wird er etwas ungehalten. Aber die Fouriere müssen sich eben damit abfinden, dass hier ein altes Unrecht gutgemacht werden soll. Nach der neuen Ordnung erfolgt die Beförderung zum Fourier nach 136 statt schon nach 46 Diensttagen. Aus diesen Gründen muss ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Pfister abzulehnen.“

Nun haben die Verwaltungsoffiziere beantragt, den angehenden Fourier nach bestandener Fourierschule doch wenigstens zum Wachtmeister zu befördern im Interesse einer vermehrten Autorität in der Rekrutenschule. Die Verwaltungsoffiziersgesellschaft wünscht hier ein bindendes Versprechen seitens des Bundesrates und Herr Nationalrat Walther hat deshalb von einer „Promesse Minger“ gesprochen. Ich kann darauf antworten, dass mir diese Anregung der Prüfung wert erscheint. Ich will diese Prüfung zusichern, aber irgend eine Promesse, von denen Herr Walther sagte, dass sie im Kurse stark gesunken seien, kann ich nicht abgeben.“

Der Präsident des Rates, Herr Nationalrat Huber wehrte sich:

„Der Bundesrat Minger hat eine Äusserung getan über Ihren Vorsitzenden, deren zweite Hälfte richtig ist. Ich habe erklärt, dass ich den Vorschlag nicht verstehe, aber giftige Blicke werfe ich überhaupt nicht und auf Herrn Bundesrat Minger ganz besonders nicht. Im übrigen darf ich vielleicht sagen, dass ich auf Grund meiner langen, segensreichen Tätigkeit als Fourier durchaus bestätigen muss, dass Herr Pfister recht hat.“ (Heiterkeit.)

Die Abstimmung im Nationalrat ergab

*für den Antrag der Kommission Mehrheit
für den Antrag Pfister Minderheit.*

Soweit die Voten über den Artikel 129. Wir behalten uns vor, die Stellungnahme des Fourierverbandes in der nächsten Nummer aufzuführen.